

**Niederschrift über die 7. Sitzung des Betriebsausschusses
des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld am 06.09.2022,
17:30 Uhr, Kläranlage Coesfeld, Betriebsgebäude 1,
Aufenthaltsraum 1. OG, Goxel 7, 48653 Coesfeld**

Anwesenheitsverzeichnis

		Bemerkung
Vorsitz		
Herr Robert Böyer	Pro Coesfeld	
stimmberechtigte Mitglieder		
Herr Hans-Jürgen Braukmann	Bündnis 90/Die Grünen	anwesend ab 17:35 TOP 1 b ö.S.
Herr Uwe Hesse	Pro Coesfeld	
Herr Alois Homann	CDU	
Herr Markus Köchling	CDU	
Herr André Kretschmer	SPD	anwesend ab 18:00 TOP 1 d ö. S.
Herr Bernhard Lammerding	CDU	
Herr Oliver Nawrocki	FDP	
Herr Dennis Selting	CDU	
Herr Fabian Spork	CDU	
Frau Inge Walfort	SPD	Vertretung für Herrn Michael Heiming
beratende Mitglieder		
Herr Klaus Schneider	Aktiv für Coesfeld	
Verwaltung		
Frau Christina Eckrodt		
Herr Rolf Hackling	Leiter des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld	Betriebsleitung
Herr Franz-Josef Korth		
Herr Klaus Maschlanka		Protokollführung
Herr Jan-Wilm Wenning		

Schriftführung: Herr Klaus Maschlanka

Herr Robert Böyer eröffnet um 17:30 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.

Die Sitzung endet um 18:10 Uhr.

Im Anschluss an die Sitzung fand eine rund eineinhalbstündige Führung über die Kläranlage unter Leitung des Abwassermeisters Korth statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Bericht der Betriebsleitung
- 2 Anfragen

Nicht öffentliche Sitzung

- 1 Bericht der Betriebsleitung
- 2 Anfragen

Erledigung der Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Bericht der Betriebsleitung

a) Auftragsvergaben

Wirtschaftsplan Abwasserwerk		Maßnahme	Auftragnehmer	Auftrag vom	Auftragssumme
Erfolgsplan Nr.	Investitions- plan Nr.				
5. Fremd- leistungen		Böschungspflege- Arbeiten (auch für Hochwasserschutz und Wasserläufe)	Gärtnerei Borgert Inhaber Florian Deiters	5.7.22	47.281,20 €
	6.1	Errichtung Berkeldüker LPH 1-4	Fischer Teamplan	7.7.22	21.520,78 €
Haushalt Stadt		Maßnahme	Auftragnehmer	Auftrag vom	Auftragssumme
70.09 Hochwas- serschutz Teilergeb- nisplan Nr.	90.30 Was- serläufe Teilergeb- nisplan Nr.				
13. Aufwen- dungen für Sach- und Dienstlei- stungen	13. Aufwen- dungen für Sach- und Dienstlei- stungen	Böschungspflege- Arbeiten (auch für Abwasserwerk)	Gärtnerei Borgert Inhaber Florian Deiters	5.7.22	47.281,20 €

b) Sachstand OVG-Urteil vom 17.5.22 zur kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung in der Gebührenkalkulation (Az.: 9 A 1019/20)

Herr Hackling berichtete, dass das Urteil im Wesentlichen die **kalk. Verzinsung** betraf. So ist als Zinssatz künftig nicht mehr der 50jährige, sondern **nur noch der 10jährige Durchschnitt der Emissionsrenditen** für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ansetzbar. Damit orientiert sich das Gericht nicht mehr an der Nutzungsdauer der meist langlebigen Anlagegüter, sondern an der Laufzeit üblicher Geldanlagen von Kommunen. Denn die kalk. Zinsen bilden als fiktive Kostenposition den Nutzen ab, der der Stadt dadurch entgangen ist, dass sie ihr Kapital für betriebliche Zwecke verwendet hat, statt es z. B. auf dem Kapitalmarkt zinsbringend anzulegen.

Da die Zinsen im vergangenen Jahrzehnt deutlich niedriger lagen als in den Jahrzehnten davor, ist beispielsweise für 2022 nur noch ein Zinssatz von 0,73 % ansetzbar anstatt 5,24 % nach der bisherigen Rechtsprechung.

Die **Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten (WBZW)** bleibt **weiterhin zulässig**; allerdings nicht mehr in Kombination mit den o. g. Emissionsrenditen (die nur noch in Kombination mit Abschreibungen nach Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) zulässig sind), sondern nur noch in Kombination mit dem Realzins. Das ist der Zinssatz, der nach Abzug der Inflation vom Nominalzinssatz - also vom tats. auf dem Kapitalmarkt erzielbaren Zinssatz - verbleibt. Insofern ist der Begriff Realzins etwas irreführend. Er meint nicht den tats. erzielbaren, sondern den um die Inflation bereinigten Zinssatz. D. h. von den o. g. Emissionsrenditen ist die Inflation abzuziehen, so dass sich derzeit ein negativer Realzinssatz ergibt. Damit ist bei der Abschreibung nach WBZW nach Auffassung der KommunalAgentur NRW **derzeit keine kalk. Verzinsung ansetzbar**. D. h. die für 2022 ursprünglich angesetzten rund 1 Mio. € kalk. Zinsen würden entfallen.

Das hätte folgende Auswirkungen auf Kunde, Betrieb und städt. Haushalt:

1.) Kunde

Die **Gebührensätze** für 2022 **würden sinken** beim Schmutzwasser von 1,98 €/cbm um rund 0,20 €/cbm (rund 10 %) auf ca. 1,76 €/cbm und beim Niederschlagswasser von 0,53 €/qm um rund 0,10 €/qm (rund 20 %) auf ca. 0,45 €/cbm. Das ergäbe für einen Musterhaushalt lt. Bund der Steuerzahler mit 200 cbm Abwasser und 130 qm angeschlossener Fläche **rund 50 € Ersparnis** im Jahr. Die Gebührensätze würden sinken, da es ohne die bisher ansetzbaren rund 1 Mio. € kalk. Zinsen künftig insgesamt weniger umlagefähige Kosten gäbe.

2.) Betrieb

Geringere Gebührensätze führen zu entsprechend geringeren Gebühreneinnahmen, so dass das ursprünglich mit rund 2 Mio. € geplante **kaufm. Jahresergebnis um rund 1 Mio. € niedriger** ausfallen würde. Dabei würde sich der kassenwirksame Anteil am Jahresergebnis von rund 1,2 Mio. auf rund 0,2 Mio. € verringern, während der fiktive Anteil (Auflösung der in Vorjahren empfangenen Kanalanchlussbeiträge und Zuschüsse) konstant bei rund 800 T€ bliebe. Das würde die Liquidität des Betriebs schwächen.

3.) städt. Haushalt

Die **Abführung an den städt. Haushalt würde in 2023** von 900 T€ **auf rund 160 T€ sinken**.

Die Abführung (Eigenkapitalzinsen) wird aus dem kassenwirksamen Anteil des kaufm. Jahresüberschusses gezahlt, der sich durch den Wegfall der rund 1 Mio. € kalk. Zinsen auf rund 0,2 Mio. € reduzieren würde.

Ein Festhalten an einer Abführung in bisheriger Höhe von 900 T€ (= 4% des Eigenkapitals von 22,4 Mio. €) würde diesen verfügbaren Betrag übersteigen und damit auf Dauer die Betriebsfähigkeit gefährden.

Ein vollständiger Verzicht auf eine Abführung würde dem Betrieb zwar die Mittel zur Erneuerung des Anlagevermögens belassen, wäre aber aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht sachgerecht. Denn bei der Abführung handelt es sich um den Ausgleich für den Nutzen, der der Stadt dadurch entgangen ist, dass sie ihr Kapital für betriebliche Zwecke verwendet hat, statt es z. B. auf dem Kapitalmarkt zinsbringend anzulegen.

Vielmehr erscheint es sachgerecht, den vom OVG für die kalk. Verzinsung zugrunde gelegten 10jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen auch für die Berechnung der Abführung anzusetzen. Denn dieser bildet gerade den entgangenen Nutzen für eine alternative Verwendung des Eigenkapitals ab. Das sieht auch die KommunalAgentur NRW so. Damit würde sich die Abführung für das Wirtschaftsjahr 2022, die in 2023 getätigt wird, auf rund 160 T€ (= 0,73 % von 22,4 Mio. €) belaufen. Das erscheint für den Betrieb verkraftbar.

Inwiefern der **Vorschlag aus dem Koalitionsvertrag** der nordrhein-westfälischen Landesregierung, den Zinssatz für die Abführung gesetzlich auf 3 % festzulegen, umgesetzt wird, **bleibt abzuwarten**. – Ergänzend zur Sitzung sei erwähnt, dass aktuell ein Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 18/997 vom 21.09.2022) vorliegt, der eine Verzinsung zum Nominalzinssatz auf Basis des 30jährigen Durchschnitts der Emissionsrenditen vorsieht, also **zwischen dem OVG-Urteil** (10jähriger Durchschnitt) **und der alten Rechtsprechung** (50jähriger Durchschnitt), für 2022 beispielsweise 3,54 %. Das würde die vorgenannten Auswirkungen abmildern.

Zusammenfassende Übersicht:

	bisher	künftig	
		WBZW-Modell	AHK-Modell
Schmutzwassergebühr	1,98 €/m ³	ca. 1,76 €/m ³	ca. 1,53 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	0,53 €/m ²	ca. 0,45 €/m ²	ca. 0,35 €/m ²
Musterhaushalt	rd. 460 €	rd. 410 €	rd. 350 €
Gebühreneinnahmen aus dem Überschuss der kalk. über die kaufm. Zinsen	887 T€	-97 T€	116 T€
Gebühreneinnahmen aus dem Überschuss der kalk. über die kaufm. Abschreibungen	618 T€	565 T€ ¹⁾	-811 T€ ²⁾
Auflösung empfangener Kanalschlussbeiträge und Zuschüsse	799 T€	799 T€	799 T€
Saldo sonstige sachneutrale/periodenfremde Aufwendungen und Erträge	-241 T€	-218 T€	-186 T€
kaufm. Jahresergebnis	2.063 T€	1.049 T€	-82 T€
davon fiktive Einnahmen (= Auflösung empfangener Kanalschlussbeiträge und Zuschüsse)	-799 T€	-799 T€	-799 T€
kassenwirksamer Anteil am Jahresergebnis	1.264 T€	250 T€	-881 T€
Abführung an städt. Haushalt	-900 T€	-160 T€	0 T€
verbleibende Liquidität	364 T€	90 T€	-881 T€

¹⁾ Niedriger als bisher, da in der bisherigen Kalkulation aufgrund eines Formelfehlers versehentlich zu hohe Abschreibungen angesetzt wurden.

²⁾ Aufgrund der Hochindizierung der Restbuchwerte des Anlagevermögens in der Eröffnungsbilanz liegen die kaufm. Abschreibungen nach AHK über den kalk. Abschreibungen nach AHK, so dass sich ein negativer Überschuss ergibt.

Die Betriebsleitung hat die Gebühren 2022 nach den beiden noch zulässigen Kalkulationsmodellen WBZW und AHK neu berechnet. Sie hält das Festhalten am **WBZW-Modell** für **zweckmäßig**. Das AHK-Modell wird verworfen, weil das negative Jahresergebnis nicht einmal die Darlehnszinsen deckt, geschweige denn Spielraum für eine Abführung an den städt. Haushalt oder für Mittel zur Erneuerung des betriebl. Anlagevermögens lässt.

Herr Hackling bedauert die finanziellen Auswirkungen des Urteils. Die Kanalanschlussbeiträge rücken als zweites finanzielles Standbein des Abwasserwerkes stärker in den Fokus.

Für die Dezember-Sitzung werde er neben der Gebührenkalkulation für 2023 auch die **Neukalkulation für 2022 nach neuem Recht** und eine **neue Beitragskalkulation** vorlegen.

Über die **dreizehn** eingelegten **Widersprüche** gegen Gebührenbescheide aus Vorjahren werde nach Bestandskraft des Urteils entschieden. Derzeit ist noch eine Beschwerde über die Nichtzulassung der Revision beim Bundesverwaltungsgericht anhängig.

Die bisherige Rechtsprechung des OVG NRW stand in der Literatur von Anfang an in der Kritik.

Herr Böyer teilte mit, dass nach Ansicht des Bundes der Steuerzahler viele Gemeinden die alte Rechtsprechung mißbraucht hätten, um mit Überschüssen aus dem Abwasserbereich die kommunalen Haushalte zu sanieren.

Auf Nachfrage von Herrn Köchling antwortete Herr Hackling, dass ihm kein Fall bekannt sei, in dem eine Kommune aufgrund des Urteils in die Haushaltssicherung fiele.

c) Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie

NaturBERKEL Los 2 „Fürstenwiese“

Herr Hackling teilte mit, dass das Los 2 in zwei Abschnitte unterteilt wurde.

Der **1. Abschnitt (Hochwasserschutz)** mit einem voraussichtlichen Umfang von **1,6 Mio. €** ist inzwischen **ausgeschrieben**. Es gingen zwei Angebote ein. Mit dem Bau könnte im Herbst begonnen werden.

Der **2. Abschnitt** betrifft das Stauwehr Walkenbrückentor. Das Ing.-Büro ist noch mit der **Visualisierung der hydraul. Planungsanpassung** aufgrund seines Planungsfehlers beschäftigt.

Auf Nachfrage von Herrn Homann nach zusätzlichen Kosten, antwortete Herr Hackling, dass die **Kosten** für die Visualisierung **sowieso** angefallen wären, wenn von vornherein mit der Anpassung geplant worden wäre.

Auf Nachfrage von Herrn Böyer informierte Herr Hackling, dass **mit den Anliegern** der Berkel an der Billerbecker Straße zweckmäßigerweise erst nach der Visualisierung **gesprochen werde**.

Auf Nachfrage von Frau Walfort teilte Herr Hackling mit, dass die **Radtour** Ende August, bei er die Pläne zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie vor Ort vorstellte, auf Wunsch der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stattfand. Frau Walfort hätte sich eine solche Radtour für alle Ratsmitglieder gewünscht.

d) Erweiterung/Erneuerung Schlammentwässerung

Herr Hackling berichtete, dass der Probelauf der **Klärschlamm-trocknung** für Ende November geplant ist. Ab 2023 soll der getrocknete Klärschlamm verbrannt werden. Derzeit läuft die Ausschreibung der Verbrennung.

Auf Nachfrage von Herrn Böyer informierte Herr Hackling, dass die verbleibende Asche zunächst deponiert werde. **Ab 2029** müssen Kläranlagen ab 100.000 Einwohnergleichwerten, zu denen auch Coesfeld gehört, das **Phosphor aus der Asche ziehen**.

Auf Nachfrage von Herrn Homann, warum **keine landwirtschaftliche Verwertung** mehr erfolge, antwortete Herr Hackling, dass dies aufgrund der im Klärschlamm enthaltenen Spurenstoffe **ab 2029** (Art. 5 der Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung vom 27.09.2017, BGBl. I S. 3465) gesetzlich verboten ist.

Auf Nachfrage von Herrn Köchling erläuterte Herr Hackling, dass sich die **Energiebilanz** durch die Klärschlamm-trocknung **weiter verbessere**. Die Kläranlage sei bereits weitgehend energieautark. Mit der Klärschlamm-trocknung würde dann auch die Abwärme genutzt und die Anzahl der LKW-Fahrten zur Klärschlammverwertung deutlich reduziert.

e) Lieferengpässe

Herr Hackling berichtete, dass auf dem Markt **derzeit kein Eisendreichlorid zu bekommen** sei, so dass der Grenzwert für die Phosphor-Belastung im Klärschlamm nicht mehr eingehalten werden könne. Grund sei ein Unfall, der das Hauptwerk der deutschen Eisendreichlorid-Produktion in Dormagen zerstörte, und die Entscheidung des neuen, us-amerikanischen Inhabers der Cronos-Werke, aus wirtschaftlichen Gründen die Produktion von Gütern, bei denen Eisendreichlorid als Nebenprodukt anfiel, einzustellen. Die Bezirksregierung ist bereits informiert. Eine Genehmigung zur Überschreitung der Phosphor-Belastung sei in Aussicht gestellt. Die Abwasserabgabe werde allerdings in Abhängigkeit der Phosphor-Belastung steigen.

Auch beim **Kalk**, mit dem der entwässerte Klärschlamm für die landwirtschaftliche Verwertung aufbereitet werde, gebe es – abgesehen von **erheblichen Preissteigerungen - massive Lieferengpässe**. So habe der bisherige Lieferant seine Lieferungen eingestellt und von dem neuen, schweizer Lieferanten erhalte man die bestellten Mengen nur zum Teil.

TOP 2 Anfragen

Keine.

Robert Böyer
(Ausschussvorsitzender)

Klaus Maschlanka
(Schriftführer)